Az.: 3 E 1/14
6 L 529/13

Ausfertigung

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der-Bundespartei
vertreten durch den Parteivorstand

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versammlung Dresden .....;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Januar 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Septem-ber 2013 - 6 L 529/13 - geändert.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin aus eigenem Recht erhobene Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts mit dem Ziel, die Festsetzung des Streitwerts auf 5.000,00 € zu erhöhen, ist nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG zulässig und hat auch Erfolg.

2 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unter Berufung auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG ohne nähere Begründung auf 5.00,00 € festgesetzt. Der Sache nach begehrte die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen eine von acht Auflagen eines versammlungsrechtlichen Auflagenbescheids der Antragsgegnerin.

3 Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin trägt im Wesentlichen vor, in Ermangelung genügender Anhaltspunkte der sich aus dem Antrag der Antragstellerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache (§ 52 Abs. 1 GKG) sei vom sogenannten Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG auszugehen und der Streitwert wegen der Vorwegnahme der Hauptsache auf 5.000,00 € festzusetzen. Dem ist zuzustimmen.

4 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach

Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG), der von den Verwaltungsgerichten in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Regelfall halbiert wird (vgl. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen, http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php).

5 Davon ausgehend ist in versammlungsrechtlichen Streitigkeiten der Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € zugrunde zu legen, denn das Interesse an der Verwirklichung der durch Art. 8 GG geschützten Versammlungsfreiheit ist wirtschaftlich nicht bewertbar (SächsOVG, Urt. v. 28. August 2009 - 3 B 40/06 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 11. Dezember 2013 - 10 C 13.904 -, juris; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 20. März 2013 - 7 A 11277/12 -, juris).

6 Dies gilt unabhängig davon, wie viele der in einer Anmeldebestätigung verfügten Beschränkungen von den jeweiligen Antragstellern angegriffen wurden. Denn die Bedeutung der Sache nimmt für den jeweiligen Veranstalter einer Versammlung nicht mit der Zahl der Beschränkungen zu. Vielmehr ist es Ziel des Veranstalters, die Versammlung so wie beabsichtigt durchführen zu können (BayVGH a. a. O.).

7 Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache verzichtet der Senat in versammlungsrechtlichen Eilrechtsschutzverfahren in ständiger Rechtsprechung auf eine Halbierung des Auffangwerts (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 4. Oktober 2013 - 3 B 458/13 - n. v.).

8 Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren erübrigen sich, da dieses Verfahren nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 63 Abs. 3 Satz 2 GKG).

9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck Drehwald Groschupp

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht